

# Wassersportverein Maadesiel

Neuengrodendeich 10 a, 26386 Wilhelmshaven



## Hafenordnung Wassersportverein Maadesiel e.V.

### Inhalt

Hafenordnung des Wassersportverein Maadesiel e.V.....	2
§ 1 Grundsatz .....	2
§2 Geltungsbereich .....	2
§ 3 Gültigkeit anderer Vorschriften.....	2
§ 4 Verhalten / Haftung.....	2
§5 Vergabe der Liegeplätze .....	3
§ 6 Reinhaltung der Hafenanlagen / Umwelt.....	3
§ 7 Benutzung der Stromversorgung .....	3
§ 8 Versicherung und Kennzeichnung der Boote .....	4
§ 9 Hafensicherheit / Festmachen der Boote .....	4
§ 9 Winterlager.....	4
§ 10 Zusätzliche Regeln und Verbote .....	4
§ 11 Anmeldung und Hafengebühren .....	5
§ 12 Sanktionen und Strafen .....	5
§13 Bootsverkauf/Neukauf .....	5



## Hafenordnung des Wassersportverein Maadesiel e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 Geltungsbereich

Die Hafenordnung des Vereins „Wassersportverein Maadesiel e.V.“ gilt für das gesamte Areal des Sommerhafens „Am Kraftwerk 5“ sowie den angrenzenden Wasserflächen.

Durch das Nutzen, Betreten oder Befahren dieses Gebietes erkennt der Nutzer die Hafenordnung vollständig an.

### § 3 Gültigkeit anderer Vorschriften

Durch diese Hafenordnung werden andere gesetzliche Vorschriften nicht berührt. An Land gilt die StVO, auf dem Wasser die See-Schiffahrts-Straßenordnung.

### § 4 Verhalten / Haftung

- a.** Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Hafenordnung sind alle Nutzer der Vereinsanlage verantwortlich.
- b.** Es gilt das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme.
- c.** Das Befahren oder Betreten sowie die Benutzung aller vereinseigenen Anlagen, Geräte und Maschinen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- d.** Das Vereinsgelände und die Anlagen stehen nur Mitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung. Gäste haben nur in Begleitung eines Mitgliedes Zutritt. Gastliegern erhalten nur nach Absprache mit dem Vorstand Zutritt zum Vereinsgelände.
- e.** Die Nutzer der Vereinsanlagen verpflichten sich im Geltungsbereich zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Belästigungen der Mitangeleger durch den Betrieb von Wasserfahrzeugen, insbesondere durch Lärm und Wellenschlag sind zu vermeiden.
- f.** Es dürfen keine Geräte oder Werkzeuge aus der Vereinsanlage entfernt werden. Beschädigungen sind vom Verursacher, wenn möglich zu beseitigen und dem Vorstand/Gerätewart zu melden.
- g.** Jeder Nutzer der Vereinsanlage haftet für durch ihn verursachte Schäden.
- h.** Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen (Maschinen, Slipanlage etc.) ist ausnahmslos nur unterwiesenen Vereinsmitgliedern zur Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen und Boote gestattet
- i.** Die Vereinsanlagen und alle anderen Vereinseinrichtungen dienen in erster Linie den Mitgliedern zur Aktivierung des Vereinslebens.



- j.** Private Feiern sind nur gestattet, wenn diese nicht zur Störung des Vereinslebens Anlass geben. Die Ponderosa kann von Vereinsmitgliedern für private Feiern gemietet werden.
- k.** Jegliche Kommerzielle, Politische oder Religiöse Aktivitäten werden auf dem Vereinsgelände nicht geduldet.

## §5 Vergabe der Liegeplätze

- a.** Die Liegeplätze stehen vorrangig Vereinsmitgliedern zur Verfügung, dies beschränkt sich auf einen Liegeplatz je Mitglied.
- b.** Maximale Boots-Größe im Sommerhafen: LüA=10,5m BüA=3,3m, Tiefgang 1,4m
- c.** Maximale Boots-Größe im Winterlager: LüA=10,5m BüA=3,3m, Tiefgang 1,4m Gewicht max. 8to (Slipanlage)
- d.** Freie Plätze können an Gastlieger vermietet werden.
- e.** Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister zugeteilt.
- f.** Die Kosten der Liegeplätze werden in der Gebührenordnung festgelegt.
- g.** Ein Tausch der Liegeplätze, Überlassung oder Vermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstands/Hafenmeister untersagt.
- h.** Der zugeteilte Liegeplatz bezieht sich auf die gemeldete Schiffsgröße. Bei Veränderung der Schiffsgröße entscheidet der Hafenmeister über eine Liegeplatzmöglichkeit.
- i.** Bei längerer Abwesenheit eines Vereinsbootes, behält sich der Verein das Recht vor den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu nutzen.
- j.** Beim Tod eines aktiven Mitgliedes besteht ein Liegerecht für sein Boot für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Eintreten des Todesfalls zu den üblichen Beitragssätzen.

## § 6 Reinhaltung der Hafenanlagen / Umwelt

- a.** Die Nutzer der Anlage verpflichten sich zur Reinhaltung der Hafenanlagen.
- b.** Jegliche Abfälle dürfen im Hafengebiet nicht abgelagert, sondern müssen privat entsorgt werden. Fäkalien dürfen nicht ins Wasser gelangen. Für Chemietoiletten gibt es keine Entsorgungsmöglichkeit. Für Vereinsmitglieder und Gäste steht im Sommerhafen der Sanitärponton zur Verfügung.
- c.** Gefahrenstoffe wie Altöl, Treibstoffe dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb des Bootes gelagert, auf dem Vereinsgelände entsorgt werden oder ins Gewässer kommen. Das gleiche gilt für Batterien.

## § 7 Benutzung der Stromversorgung

- a.** Elektrische Geräte (Heizungen etc.) von denen eine Brandgefahr ausgeht dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- b.** Die auf der Steganlage bereitgestellten Stromanschlüsse dienen der Versorgung der Boote mit Strom bei notwendigen kleineren Reparaturen und zum Aufladen der Bordbatterien. Es dürfen nur Geräte mit einer Leistungsaufnahme von max. ca. 2000 Watt betrieben werden.



- c. Beim Verlassen der Vereinsanlage ist das Boot von der Stromversorgung (Landanschluss) zu trennen oder eine Aufsichtsperson zu beauftragen.

## § 8 Versicherung und Kennzeichnung der Boote

- a. Alle Wasserfahrzeuge, die in der Vereinsanlage liegen, müssen für die Identifikation ausreichend gekennzeichnet sein.
- b. Vereinsboote haben den Vereinsstander zu führen.
- c. Jeder Nutzer hat eine ausreichende Bootshaftpflicht-Versicherung abzuschließen, die auch die Kosten für Bergung und die Wrackbeseitigung einschließt.
- d. Eine Kopie der Versicherungspolice und der Zahlungsnachweis sind dem Verein vor der Nutzung des Liegeplatzes unaufgefordert vorzulegen.
- e. Jede Änderung des Versicherungsverhältnisses ist dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen. Ohne gültigen Versicherungsnachweis ist keine Liegeplatznutzung möglich.

## § 9 Hafensicherheit / Festmachen der Boote

- a. Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß zu vertäuen.
- b. Sie haften für Schäden, die durch unsachgemäßes Festmachen entstehen.
- c. Fallen und sonstiges laufendes Gut sind so zu befestigen, dass ein störendes Schlagen am Mast verhindert wird.
- d. Offenes Feuer ist auf der gesamten Vereinsanlage verboten.
- e. Das Grillen mit Holzkohlegrill ist nur auf den ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

## § 9 Winterlager

Alle Einzelheiten regelt die Winterlager-Ordnung des Vereins.

## § 10 Zusätzliche Regeln und Verbote

- a. Veränderungen an den vereinseigenen Anlagen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.
- b. Alle Arbeiten, die an Booten von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden, sollten grundsätzlich im Winterlager auszuführen.
- c. Es ist in jeden Fall strikt untersagt, im Sommerhafen mit elektronischen Geräten zu schleifen, zu schweißen, zu sägen oder Lackier- und Ausbesserungsarbeit mit Farbpistolen oder Sprühdosen vorzunehmen.
- d. Ausbesserungs/Wartungsarbeiten können am Ausrüstungssteg ausgeführt werden, sofern andere Boote nicht beschädigt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.
- e. Tische und Bänke im Sommerhafen dürfen nicht als Unterlagen für jegliche Arbeiten benutzt werden, die Ponderosa dient nicht als Arbeitsplatz.
- f. An Booten von Gastliegern dürfen Reparaturen oder Instandsetzungen die die See- oder Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen nur in Absprache mit dem



Vorstand/Hafenmeister ausgeführt werden.

## § 11 Anmeldung und Hafengebühren

- a. Der Schiffsführer von jedem Boot das den Hafen anläuft, ist verpflichtet, sich vor oder unmittelbar nach der Ankunft bei dem Hafenmeister anzumelden und seine Bootspapiere vorzulegen.
- b. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung für die ganze Liegezeit im Voraus zu entrichten. Die aktuellen Preislisten werden durch Aushang sowie auf der Webseite [www.wsvmaadesiel.de](http://www.wsvmaadesiel.de) bekannt gegeben.
- c. Alle Bootsmaße müssen als Länge über alles und Breite über alles inklusive aller Anbauten und Überhänge angegeben werden. Bei Angabe falscher Bootsmaße ist der Hafenmeister berechtigt, das Boot aus dem Hafen zu verweisen.

## § 12 Sanktionen und Strafen

- a. Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das Schiff bzw. Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.
- b. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzung- bzw. Mietvertrages, ohne Rückerstattung der eventuell bereits beglichenen Gebühren. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Sportboothafens Maadesiel geschädigt wurde.
- c. Sollte der Nutzer gegen die Hafenordnung verstoßen und dadurch ein Schaden entstehen, so ist der Nutzer verpflichtet, dem WSV Maadesiel diesen Schaden zu ersetzen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Hafenordnung kann eine Strafe von bis zu 100,- Euro pro Verstoß verhängt werden.

## §13 Bootsverkauf/Neukauf

- a. Beim Verkauf eines Bootes von einem Vereinsmitglied ist dem Vorstand Mitteilung zu machen. Die Schleusen-Nr. ist vom Eigner zu entfernen.
- b. Das Boot verliert mit dem Verkauf jegliche Liegerechte im Verein.
- c. Bei Neuanschaffung eines Bootes von einem Vereinsmitglied ist der Vorstand, im Vorfeld, über die Bootsmaße zu informieren. Boote die nicht den jeweils aktuell festgelegten Bootsmaßen entsprechen, haben kein Liegerecht. Ebenso ist der §4 Abs. „a“ ist zu beachten.

# Wassersportverein Maadesiel

Neuengrodendeich 10 a, 26386 Wilhelmshaven



Stand und Beschluss: Jahreshauptversammlung 06.05.2022